

Vereinsstatuten

Verein «Spiez geniesst»
mit Sitz in Spiez

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Spiez geniesst» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Spiez.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Genusses in Spiez. Der Verein veranstaltet mindestens einen Genuss-Event pro Jahr in Spiez.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann der Verein Mitglieder aufnehmen und Mitgliederbeiträge einfordern.

Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Februar statt.

Zur Generalversammlung werden die Vorstandsmitglieder und Revisoren drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Aufteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes und Wahl der Revisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Entscheid über Mitgliedschaften, Zuwendungen, Sponsoren
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Revisoren sind nicht stimmberechtigt.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

7. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

8. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Peter Gertsch

.....

Annette Weber